



Vorlage an

Ortschaftsrat Lindach

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Änderung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrats Schwäbisch Gmünd-Lindach

Anlagen:

- Anlage 1 Auszug aus der Gemeindeordnung § 34
Anlage 2 Geschäftsordnung des Ortschaftsrats Schwäbisch
 Gmünd-Lindach (Fassung vom 29.01.2015)

Beschlussantrag:

Änderung des § 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Schwäbisch Gmünd-Lindach in der Fassung vom 29.01.2015.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Bisher lautet der § 11 (2) der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Lindach wie folgt:

§11 Einberufung

(2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel 5 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§12) ein. In der Regel finden Sitzungen donnerstags statt. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Boten) einberufen werden.

Nach § 34 der Gemeindeordnung beruft der Bürgermeister den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit.

Da sich die Tage der Einberufung zwischen der Gemeindeordnung und der Geschäfts-



ordnung unterscheiden, ist der § 11 der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Schwäbisch Gmünd-Lindach an die Gemeindeordnung anzupassen.
Der neue Absatz 2 soll nach Änderung folgendermaßen lauten:

§11 Einberufung

(2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel 7 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§12) ein. In der Regel finden Sitzungen donnerstags statt. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Boten) einberufen werden.



Anlage 1

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000

§ 34 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

(2) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 1 Satz 7 findet keine Anwendung.

(3) Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.